

Anhang 3 zum Kollektivversicherungsvertrag



Allgemeinen Versicherungsbestimmungen zur

A M A G V e r s i c h e r u n g

Inhaltsverzeichnis

1	Kundeninformation nach VWG	1
1.1	Wer ist der Versicherer?	1
1.2	Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des AMAG- Versicherungsschutzes?	1
1.3	Welche weiteren Pflichten haben Sie?	1
1.4	Wann beginnt die AMAG-Versicherung?	1
1.5	Wann endet die AMAG-Versicherung?	1
1.6	Wie behandelt Zurich Daten?	1
1.7	Legende:	2
2	Allgemeine Versicherungsbestimmungen	2
2.1	Gegenstand der AMAG-Versicherung	2
2.2	Beginn und Ende der AMAG-Versicherung	2
2.3	Örtlicher Geltungsbereich	2
2.4	Gefahrsveränderung	2
2.5	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	3
2.6	Rückgriff und Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit	3
2.7	Abtretung von Ansprüchen	3
2.8	Meldestelle	3
2.9	Gerichtsstand	3
2.10	Anwendbares Recht	3
3	Haftpflichtversicherung	4
3.1	Versichertes Fahrzeug	4
3.2	Gegenstand der Versicherung	4
3.3	Versicherte Personen	4
3.4	Versicherte Leistungen	4
3.5	Selbstbehalte	4
3.6	Ausschlüsse, Einschränkungen des Deckungsumfangs	5
3.7	Rückgriff	5
3.8	Prämienstufensystem	6
3.9	Obliegenheiten im Schadenfall	6
4	Kaskoversicherung	7
4.1	Versichertes Fahrzeug	7
4.2	Versicherte Sachen	7
4.3	Versicherungsarten	7
4.4	Individuelle Vertragsbestimmungen Kaskoversicherung	7
4.4.1	Kollisionsschäden (Unfallschäden), Nr. 60'500	7
4.4.2	Diebstahlschäden, Nr. 60'501	7
4.4.3	Feuer-, Elementar-, Schneesrutschschäden, Nr. 60'502	8
4.4.4	Glasschäden, Nr. 60'503	8
4.4.5	Glasschäden PLUS, Nr. 60'543	8
4.4.6	Tierschäden, Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter, Nr. 60'504	8
4.4.7	Parkschäden PLUS, Nr. 60'544	8
4.4.8	Marderschäden, Nr. 60'506	8
4.4.9	Reiseeffekten, Nr. 60'511	8
4.5	Allgemeine Ausschlüsse	9
4.6	Versicherungsleistungen	9
4.7	Überreste	10
4.8	Selbstbehalt	11
4.9	Prämienstufensystem	11

4.10 Obliegenheiten im Schadenfall	11
5 Insassenversicherung	12
5.1 Versicherte Personen.....	12
5.2 Versicherte Unfälle	12
5.3 Unfallbegriff	12
5.4 Nicht als Unfälle gelten.....	12
5.5 Nicht versicherte Unfälle.....	12
5.6 Versicherungsleistungen	13
5.7 Versicherungsleistungen für Unfall- und Pannenhelfer	15
5.8 Besondere Leistungen bei Unfällen im Ausland	15
5.9 Mitwirkung von Krankheiten	16
5.10 Anzahl Fahrzeuginsassen	16
5.11 Anrechnung auf Haftpflichtansprüche.....	16
5.12 Obliegenheiten im Schadenfall	16

1 Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 03

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt der Versicherung (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG), genannt AMAG-Versicherung.

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbestimmungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

1.1 Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zurich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zurich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

1.2 Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des AMAG-Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des AMAG-Versicherungsschutzes ergeben sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbestimmungen zur AMAG-Versicherung.

1.3 Welche weiteren Pflichten haben Sie?

- **Gefahrsveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Leasingdauer eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies Zurich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum AMAG-Versicherungsschutz – wie z. B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. – haben Sie mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Zurich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zurich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbestimmungen zur AMAG-Versicherung sowie aus dem VVG.

1.4 Wann beginnt die AMAG-Versicherung?

Als jeweiliges Beginndatum für eine AMAG-Versicherung gilt:

- a) Das Gültig-Ab-Datum auf dem jeweiligen Versicherungsnachweis;
- b) Wenn kein Versicherungsnachweis erstellt wurde, das Datum, welches als Beginndatum auf dem jeweiligen Meldeformular aufgeführt ist.

Die Laufzeit der AMAG-Versicherung ist im jeweiligen Leasing-Vertrag festgehalten.

1.5 Wann endet die AMAG-Versicherung?

Die AMAG-Versicherung endet mit der Beendigung des Leasingvertrages. Das Datum meldet die AMAG Leasing AG der Zurich.

1.6 Wie behandelt Zurich Daten?

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten. Zum Zweck der Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Motorfahrzeugversicherungen können die fahrzeugbezogenen Schadendaten an die SVV Solution AG (einer Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes) zur Eintragung in die elektronische Datensammlung CarClaims-Info übermittelt werden.

Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen einer AMAG-Versicherung.

1.7 Legende:

Halter:	Ist die Person, auf dessen Name das zu versichernde Fahrzeug bei der Kantonalen Behörde (Strassenverkehrsamt/Motorfahrzeugkontrolle) eingelöst ist beziehungsweise die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug hat.
Lenker:	Ist die Person, welche zum Zeitpunkt des Unfalles das Fahrzeug gelenkt hat.
Versicherte Person:	Ist je nach Versicherungssparte entweder der Halter, der Lenker oder die geschädigte Person.

2 Allgemeine Versicherungsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen Ausgabe 09.2015

Die Rechte und Pflichten sind in diesen Allgemeinen Versicherungsbestimmungen, gegebenenfalls aus den Individuellen Vertragsbestimmungen (IVB) sowie den aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und – in Bezug auf Haftpflichtversicherung – aus den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG) festgelegt.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

2.1 Gegenstand der AMAG-Versicherung

Die AMAG-Versicherung hat nur Gültigkeit für Fahrzeuge mit Einzelschilder der Kategorie „Personenwagen“, mit denen Fahrten zu Privatzwecken ausgeführt werden.

Für das versicherte Fahrzeug erstreckt sich die AMAG-Versicherung auf die:

- Haftpflichtversicherung,
- Vollkaskoversicherung,
- Insassenversicherung.

Wird das Fahrzeug im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eingelöst oder verwendet unter:

- Wechselschilder
- Fahrzeug zur Ausmietung an Selbstfahrer;
- Fahrzeug für die gewerbsmässige Personenbeförderung;
- Fahrzeug für den Transport gefährlicher Ladungen/Güter,

so hat die AMAG-Versicherungen keine Gültigkeit.

2.2 Beginn und Ende der AMAG-Versicherung

Als jeweiliges Beginndatum für eine AMAG-Versicherung gilt:

- a) Das Gültig-Ab-Datum auf dem jeweiligen Versicherungsnachweis;
- b) Wenn kein Versicherungsnachweis erstellt wurde, das Datum, welches als Beginndatum auf dem jeweiligen Meldeformular aufgeführt ist.

Die Laufzeit der AMAG-Versicherung ist im jeweiligen Leasing-Vertrag festgehalten.

Die AMAG-Versicherung endet mit der Beendigung des Leasingvertrages. Das Datum meldet die AMAG Leasing AG der Zurich.

2.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

In folgenden Staaten gelten die Versicherungen jedoch nicht: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Kasachstan, Libanon, Libyen, Moldawien, Russische Föderation, Syrien, Ukraine und Weissrussland.

Die Versicherung erlischt, falls Sie Ihr Domizil ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein) verlegen, am Ende jenes Versicherungsjahres, in welchem eine solche Änderung erfolgt. Dies gilt auch für deklarierte Fahrzeuge, für die ausländische Kontrollschilder gelöst werden. Wünschen Sie frühere Aufhebung, heben wir den Vertrag auf mit Wirkung ab dem Tag, an dem Ihre Mitteilung bei uns eintrifft, frühestens jedoch auf das Datum der Hinterlegung der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Kontrollschilder.

2.4 Gefahrsveränderung

Ändert sich im Laufe der Leasing-Vertragsdauer eine im Versicherungsbeiblatt oder in weiteren Schriftstücken

festgehaltene erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der AMAG Leasing AG unverzüglich mitgeteilt werden. Zurich hat hierauf das Recht, diese Versicherung an die geänderten Merkmale anzupassen.

Wird die Mitteilung über die Gefahrserhöhung unterlassen, ist Zurich für den davon betroffenen Teil nicht an diese Versicherung gebunden.

2.5 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Soweit Sie oder andere Versicherte die gebotenen Anzeige- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzen und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflussen, kann Zurich die Leistungen verweigern, kürzen oder Rückgriff nehmen, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass die Verletzung unverschuldet war oder dass sie auf den Schaden, bzw. die Rechtsstellung von Zurich keinen Einfluss hatte.

2.6 Rückgriff und Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit

Zurich verzichtet in der Haftpflichtversicherung sowie bei einem Kollisionsschadenfall (Unfallschaden) auf das ihr zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht auf den Fahrzeughalter, Lenker bzw. dem Leasingnehmer oder den Versicherten wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne von Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG (Grobfahrlässigkeitsschutz).

Wurde der Schaden in fahrunfähigem Zustand (Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss etc.) oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Art. 90 Abs. 3 SVG verursacht, besteht kein Grobfahrlässigkeitsschutz. Ebenso besteht bei vorsätzlicher oder eventualvorsätzlicher Herbeiführung des Schadenereignisses kein Grobfahrlässigkeitsschutz.

2.7 Abtretung von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der AMAG Leasing AG und der Zurich weder übertragen noch verpfändet werden.

2.8 Meldestelle

Mitteilungen sind derjenigen Zürich-Vertretung zuzustellen, die auf dem Leasingvertrag aufgeführt ist, oder an Zürich Schweiz, Postfach, 8085 Zürich.

Für telefonische Schaden- und Notfallmeldungen sowie für die Disposition von Fahrzeugbesichtigungen steht Ihnen die Gratisnummer von Zürich, Telefon 0800 80 80 80, zur Verfügung.

Zurich hat das Recht, zu Schadenereignissen, die bereits telefonisch gemeldet wurden, vom Halter eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen.

2.9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen Ihnen oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus dieser AMAG-Versicherung wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich;
- der Ort derjenigen Zurich-Niederlassung, welche mit dieser AMAG-Versicherung in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz von Ihnen oder Anspruchsberechtigten.

2.10 Anwendbares Recht

Es gelten zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie – mit Bezug auf die Haftpflichtversicherung – die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG). Für AMAG-Versicherungen, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gelten in Abweichung von den genannten gesetzlichen Grundlagen die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 16. Mai 2001 (VersVG), sofern von diesen vorliegend nicht abgewichen wird.

3 Haftpflichtversicherung

Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung Ausgabe 09.2015

3.1 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das im Leasing-Vertrag deklarierte Fahrzeug, welches von einer natürlichen Person für privaten Zweck bei AMAG Leasing AG geleast und für das ein Versicherungsnachweis ausgestellt und das in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein eingelöst ist.

3.2 Gegenstand der Versicherung

Wir gewähren Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten natürlichen und juristischen Personen erhoben werden wegen:

- Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden)
- Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden)
- durch den Betrieb des versicherten Personenwagens und der von ihnen gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge;
- durch Verkehrsunfälle, die von diesen Fahrzeugen verursacht werden, wenn sie nicht in Betrieb sind;
- durch abgekoppelte Anhänger im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung;
- infolge Hilfeleistungen nach Unfällen dieser Fahrzeuge;
- beim Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes, sowie beim An- oder Abhängen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch ange-messene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

3.3 Versicherte Personen

Versichert sind der Halter des versicherten Fahrzeuges und alle Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG) verantwortlich ist.

3.4 Versicherte Leistungen

Die AMAG-Versicherung umfasst die Entschädigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Unsere Leistungen sind auf die bezeichneten Versicherungssummen begrenzt. Für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen (vorbehalten bleibt Art. 3.6, Pkt. 1 lit. d), sowie für Schadenverhütungskosten bleiben unsere Leistungen auf 10 Millionen Franken begrenzt.

In den genannten Leistungen inbegriffen sind, unbeschadet der Rechte des Geschädigten, allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten.

Wo die Schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Deckung vorschreibt, ist diese massgebend.

3.5 Selbstbehalte

Der vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall, für den wir Leistungen erbringen müssen. Er geht zu Lasten des Halters.

Falls ein Selbstbehalt zu Lasten des Halters vereinbart ist und Zurich Ansprüche des Geschädigten direkt abgefunden hat, ist der Halter unter Vorbehalt von Absatz 3 hiernach verpflichtet, Zurich die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes auf erste Aufforderung zurückzuerstatten, unbekümmert darum, wer das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelenkt hat. Kommt der Halter der Zahlungspflicht innert 4 Wochen seit der entsprechenden Mitteilung von Zurich nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Die Einforderung des Selbstbehaltes und der Kosten für die Einforderung des Selbstbehaltes sowie die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt überdies vorbehalten.

Kein Selbstbehalt ist zu bezahlen,

- wenn Zurich Leistungen erbringen muss, obwohl keinerlei Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft.

3.6 Ausschlüsse, Einschränkungen des Deckungsumfangs

1. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche
 - a) aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
 - b) aus Schäden am versicherten Fahrzeug, seinen Anhängern sowie aus Schäden an Sachen, die daran angebracht oder damit befördert werden. Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck sind jedoch eingeschlossen;
 - c) Geschädigter aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72, Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;
 - d) für Schäden, für welche aus der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.

Diese Deckungseinschränkungen können Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen lassen diese Einschränkungen zu.

2. Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht:
 - a) von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder aufgrund eines Lernfahrausweises ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fahren;
 - b) von Personen, die das versicherte Fahrzeug einem Führer überlassen, von dem sie wissen mussten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er keinen gesetzlich erforderlichen Führerausweis besitzt oder die Fahrt ohne die erforderliche Begleitperson ausführt;
 - c) für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind;
 - d) bei Strolchenfahrten: die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde;
 - e) aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer. Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

Diese Deckungseinschränkungen können Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen lassen diese Einschränkungen zu.

3.7 Rückgriff

Zurich hat gegenüber den Versicherten das Rückgriffsrecht im Rahmen der geleisteten Entschädigungen, einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten, soweit Zurich zur Ablehnung oder Kürzung der Leistungen befugt ist, sei es aus dieser AMAG-Versicherung, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), der Strassenverkehrsgesetzgebung oder allfälliger weiterer für die Versicherung massgebender Gesetze. Dies gilt beispielsweise:

- a) bei Verletzung der Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss oder bei Unterlassung der Anzeige einer wesentlichen Gefahrserhöhung;
- b) bei Verstoss gegen die Obliegenheiten im Schadenfall;
- c) bei absichtlicher Herbeiführung eines Schadenereignisses;
- d) bei vertrags- oder gesetzwidriger Verwendung eines Ersatzfahrzeuges;
- e) bei Verwendung von Versuchsschildern zu behördlich verbotenen Fahrten oder bei Verwendung beider mit Wechselschildern versicherten Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr;
- f) für Schäden, die nach Auflösung der AMAG-Versicherung eintreten;
- g) bei Deckungseinschränkungen im Sinne von Artikel 3.6, Ziffer 2;
- h) für Leistungen, die aufgrund der abgegebenen internationalen Versicherungskarte oder einer an deren Stelle tretenden internationalen Vereinbarungen und ausländischer Pflichtversicherungsgesetze nach Erlöschen der Versicherung zu erbringen sind.

3.8 Prämienstufensystem

Die Haftpflichtversicherung fällt unter System Z.

System Z: Die Prämienätze verändern sich während der Dauer der AMAG-Versicherung bzw. Leasingvertragsdauer nicht.

3.9 Obliegenheiten im Schadenfall

1. Meldepflicht

Der Halter oder andere Versicherte müssen der Zurich unverzüglich Anzeige erstatten und Zurich jede gewünschte Auskunft erteilen, wenn

- ein Schadenereignis eingetreten ist, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnte;
- im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis gegen diese Personen gerichtlich oder aussergerichtlich Haftpflichtentschädigungsansprüche geltend gemacht werden oder gegen diese ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Todesfälle sind der Zurich sofort unter Angabe von Name und Wohnort des Versicherungsnehmers, Policennummer, Name und Wohnort des Geschädigten, Unfalldatum und Unfallort anzuzeigen.

2. Anspruchsanerkennung

Sowohl der Halter als auch andere Versicherte haben sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen der Geschädigten zu enthalten. Sie dürfen ohne unsere vorherige Zusage Haftpflichtansprüche weder anerkennen noch Zahlungen an Geschädigte leisten. Eine Schuldanerkennung bindet Zurich nicht.

3. Schadenermittlung

Der Halter und andere Versicherte müssen Zurich bei der Ermittlung des Sachverhaltes unterstützen. Insbesondere sind der Zurich alle damit zusammenhängenden Tatsachen sofort zu melden und alle Schriftstücke unverzüglich zuzustellen.

4. Schadenerledigung

Zurich führt die Verhandlungen mit Geschädigten, sei es als Vertreter des Versicherten oder in unserem Namen. Die Erledigung von Ansprüchen von Geschädigten durch Zurich ist für den Halter und andere Versicherte in allen Fällen verbindlich. Bei Unfällen im Ausland ist Zurich ermächtigt, die aufgrund der «Grünen Karte» oder einer an deren Stelle tretenden internationalen Vereinbarung und ausländischer Pflichtversicherungsgesetze zuständigen Instanzen mit der Behandlung der Ansprüche des Geschädigten zu beauftragen.

5. Zivilprozess

Zurich vertritt den Versicherten gegen die Zivilansprüche des Geschädigten; der Versicherte hat Zurich dabei nach Möglichkeit zu unterstützen.

6. Strafverfahren

Wird aus Anlass des versicherten Schadenereignisses gegen den Versicherten ein Strafverfahren eingeleitet, behalten wir uns das Recht vor, die Verteidigung zu übernehmen. Falls Zurich von diesem Recht Gebrauch macht, trägt Zurich die Kosten des von ihr bestellten Anwaltes sowie die während der Dauer seines Mandates entstehenden Verfahrenskosten. Bussen und auferlegte Kosten müssen von den Versicherten übernommen werden.

4 Kaskoversicherung

Bestimmungen für die Kaskoversicherung Ausgabe 09.2015

4.1 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das im Leasing-Vertrag deklarierte Fahrzeug, welches von einer natürlichen Person für privaten Zweck bei AMAG Leasing AG geleast und für das ein Versicherungsnachweis ausgestellt und das in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein eingelöst ist.

4.2 Versicherte Sachen

Versichert sind:

- das deklarierte Fahrzeug in der serienmässigen Normalausrüstung (genannt Basispreis);
- Ausrüstungen und Zubehör, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, sofern der dafür aufgebrachte Aufpreis bei der Fahrzeuganmeldung deklariert wurde.

Als Ausrüstung und Zubehör, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen verstehen wir z.B. Änderungen der Karosserieform, Spezialfelgen und -lackierungen, Stereoanlage, Klimaanlage, Reklame-schilder und -malereien, Spezialtuning, Aufbauten usw.

Nicht versichert sind:

- Zubehör und Geräte, die auch unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie Telefone, Funkgeräte, Ton-, Bild- und Datenträger wie z.B. Tonband- oder Videokassetten, Compact Discs usw.

4.3 Versicherungsarten

Es gilt die Vollkasko-Versicherung, d.h. für alle in den nachfolgenden Artikel 4.4.1 bis 4.4.9 erwähnten Schäden.

4.4 Individuelle Vertragsbestimmungen Kaskoversicherung

4.4.1 Kollisionsschäden (Unfallschäden), Nr. 60'500

Darunter verstehen wir Schäden, die durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung entstehen, z. B. durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz oder Einsinken.

Nicht versichert sind:

- Gewaltsame Beschädigungen, die sich ereignen, während das Fahrzeug zum gewerbmässigen Personen-transport oder zu gewerbmässiger Vermietung an Selbstfahrer verwendet wird. Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.
- Eigentliche Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, insbesondere Federbrüche durch Erschütterung sowie Schäden an Fahrzeugteilen, die ohne Einwirkung eines versicherten Ereignisses eintreten;
- Schäden bei der Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, oder durch einen Lenker mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleit-person fährt, sofern der Halter diesen Mangel kannte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte kennen können.
- Schäden, die auf eine vorschriftswidrige oder unsachgemässe Befestigung der Ladung zurückzuführen sind.

4.4.2 Diebstahlschäden, Nr. 60'501

Darunter verstehen wir Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch oder Raub im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen. Die Aufzählung ist abschliessend. Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder eines versuchten Raubes sind mitversichert. Wird ein abhanden gekommenes Fahrzeug binnen 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei Zurich gefunden, muss es der Halter - nach Vornahme allfälligen Reparaturen auf Kosten von Zurich - zurücknehmen (Artikel 4.10 Obliegenheiten im Schadenfall beachten).

4.4.3 Feuer-, Elementar-, Schneerutschschäden, Nr. 60'502

Feuerschäden

Darunter verstehen wir Brandschäden, gleichgültig ob diese auf eine innere oder äussere Ursache zurückzuführen sind, sowie Schäden durch Kurzschluss, Explosion, Blitzschlag und Brandbekämpfung am Fahrzeug.

Brandschäden sind im ersten Betriebsjahr nur insoweit versichert, als der Halter keine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer oder Lieferanten stellen kann.

Nicht versichert sind:

- Sengschäden
- Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen, falls die Ursache auf einen inneren Defekt am Gerät selber zurückzuführen ist.

Elementarschäden

Darunter verstehen wir Schäden als unmittelbare Folge von Felssturz oder herabfallenden Steinen, Erdbeben, Lawine, Schneedruck (jedoch nicht Schneerutsch), Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung des deklarierten Fahrzeuges Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung, unter Ausschluss aller anderen Elementarschäden. Mitversichert sind Schadenereignisse durch abstürzende Luftfahrzeuge wie Flugzeuge, Raumfahrzeuge, Raketen oder Teile davon.

Schneerutschschäden

Darunter verstehen wir Schäden durch das Herabfallen von Schnee oder Eis auf das Fahrzeug.

4.4.4 Glasschäden, Nr. 60'503

Darunter verstehen wir Bruchschäden der Front-, Seiten-, Heck- oder Windschutzscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Für Soforthilfe steht Ihnen die Gratisnummer der Zürich, Telefon 0800 80 80 80, zur Verfügung.

Nicht versichert sind:

- Glasschäden, wenn die gesamten Instandstellungskosten (Scheiben und andere Reparaturen) den Zeitwert des deklarierten Fahrzeuges erreichen, übersteigen oder wenn die beschädigten Fahrzeugteile nicht ersetzt oder repariert werden.

4.4.5 Glasschäden PLUS, Nr. 60'543

In Ergänzung zu Art. 4.4.4 (Glasschäden, Nr. 60'503) sind alle Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, versichert. Ebenfalls mitversichert sind Glühlampen, sofern sie bei einem Glasbruch zerstört werden.

4.4.6 Tierschäden, Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter, Nr. 60'504

Tierschäden

Darunter verstehen wir Schäden durch Kollision des deklarierten Fahrzeuges mit Tieren (Artikel 4.10 Obliegenheiten im Schadenfall beachten). Nicht versichert sind blosser Ausweichmanöver.

Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter

Darunter verstehen wir das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtungen, das Zerstechen der Reifen und das Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Die Aufzählung ist abschliessend.

4.4.7 Parkschäden PLUS, Nr. 60'544

Darunter sind Schäden am deklarierten Fahrzeug verstanden, welche dieses im parkierten Zustand durch unbekannte Motorfahrzeuge oder Fahrräder erleidet. Zusätzlich sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Beschädigung Dritter (Vandalenschäden oder Zerkratzen der Lackierung) mitversichert.

Der Halter übernimmt einen Selbstbehalt von CHF 300.-- pro Schadenfall. Eine Rückstufung gemäss Prämienstufensystem erfolgt nicht.

4.4.8 Marderschäden, Nr. 60'506

Darunter verstehen wir Schäden am deklarierten Fahrzeug, welche durch Marderverbiss samt Folgeschäden entstanden sind.

4.4.9 Reiseeffekten, Nr. 60'511

Versichert sind Schäden an den von den Insassen des versicherten Fahrzeuges für ihren persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten inkl. elektronische Geräte wie Smartphones, Laptops und Navigationsgeräte) durch deren

- Beschädigung oder Zerstörung, wenn gleichzeitig am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist;
- Diebstahl aus dem vollständig abgeschlossenen Fahrzeug. In diesem Fall ist der Schadenanzeige eine

Bestätigung beizufügen, wonach der Polizei Meldung erstattet und Strafanzeige erhoben wurde (Artikel 4.10, Ziffer 1).

Nicht versichert sind Bargeld, Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnemente, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungeschnittene Edelsteine und Perlen, Schmuck-sachen, Handelswaren sowie Sachen, die der Berufsausübung dienen. Ein subjektiver Wert wird nicht entschädigt.

Die Höchstentschädigung pro Schadenfall, ist auf CHF 2'000.00 definiert.

4.5 Allgemeine Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden wegen Ölmanngels
- b) Schäden wegen Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers oder infolge mangelnder Schmierung;
- c) Abnutzungsschäden, z.B. an der Bereifung, der Batterie, der Telefon- oder Fernsehanlage usw.;
- d) Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken. Hingegen gilt die Versicherung für Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas);
- e) Schäden, die vom Lenker absichtlich herbeigeführt werden;
- f) ein allfälliger aus einem Schaden hervorgehender Minderwert oder geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit sowie der Nutzungsausfall;
- g) Ansprüche aus Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- h) Ansprüche aus Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn Sie legen glaubhaft dar, dass Sie, bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben;
- i) Ansprüche aus Schäden bei militärischer Verwendung oder behördlicher Requisition des Fahrzeuges.

4.6 Versicherungsleistungen

- a) Zurich bezahlt die Kosten der Reparatur sowie die Kosten für das Abschleppen bis zur nächstgelegenen offiziellen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Markenvertretung. Wenn mangelnder Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges wesentlich verbessert wurde, so hat der Halter einen angemessenen, von Sachverständigen festgelegten Teil der Kosten selber zu tragen.

Wurde der Basispreis inkl. Zubehör zu tief deklariert, so werden die Versicherungsleistungen verhältnismässig gekürzt (Unterversicherung).

Die Versicherung ist mit Zeitwertzusatz abgeschlossen. Bei einem versicherten Schadenfall, gilt folgende Regelung:

1. Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten

- in den ersten zwei Betriebsjahren 65% der sich aufgrund der nachstehenden Tabelle ergebenden Entschädigung,
- bei mehr als zwei Betriebsjahren den wirklichen Wert des Fahrzeuges zur Zeit des Schadenereignisses (Zeitwert) oder

2. kann das abhandengekommene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht wiedergefunden werden, leisten wir folgende Entschädigung:

Betriebsjahr	Entschädigung in Prozent des Katalogpreises bzw. des deklarierten
im 1. Jahr	100 %
im 2. Jahr	100 %
im 3. Jahr	85 - 75 %
im 4. Jahr	75 - 65 %
im 5. Jahr	65 - 55 %
im 6. Jahr	55 - 45 %
im 7. Jahr	45 - 40 %
mehr als 7 Jahre	Wiederbeschaffungswert

Liegt die Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug erworben wurde, wird nur dieser vergütet, mindestens aber der Wiederbeschaffungswert. Liegt der Wiederbeschaffungswert über dem seinerzeitigen Neuwert, gilt letzterer als Höchstentschädigung. Davon in Abzug kommt der Selbstbehalt (Artikel 4.8) und der Wert der Überreste (Artikel 4.7).

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für einzelne Ausrüstungen und Zubehörteile.

Zerstochene Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt.

b) Zeitwertdeckung

- Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert, entschädigen wir den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges
- Kann das abhanden gekommene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht gefunden werden, wird der Wiederbeschaffungswert entschädigt.
- Liegt der Wiederbeschaffungswert über dem seinerzeitigen Neuwert, gilt letzterer als Höchstentschädigung. Von der Entschädigung in Abzug kommt ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste.

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für einzelne Ausrüstungen und Zubehörteile.

Zerstochene Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt.

- c) Ist für die Festlegung des Wiederbeschaffungs- bzw. Zeitwertes keine Einigung möglich, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des «Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (vffs)» massgebend.

d) Begriffserläuterungen

Als Betriebsjahr gilt die Zeitspanne von je 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der 1. Inverkehrsetzung. Innerhalb eines Betriebsjahres wird die bis zum Eintritt des Schadens verstrichene Zeit verhältnismässig angerechnet.

Als Basispreis gilt der offizielle, zur Zeit der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültige Listenpreis (zuzüglich allfällig bezahlter MwSt.). Existiert kein solcher (z.B. bei Spezialanfertigungen), ist der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis massgebend.

Als Wiederbeschaffungswert gilt der Betrag, der am Bewertungstag aufgewendet werden müsste, um ein gleichartiges und gleichwertiges, innerhalb der letzten 12 Monate amtlich geprüftes Fahrzeug bzw. um gleichartige und gleichwertige Zubehörteile und Ausrüstungen erwerben zu können.

Als Zeitwert gilt der realisierbare Betrag bei der Veräusserung des unbeschädigten Fahrzeuges, der Zusatzausrüstungen und Zubehörteile im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, unter Berücksichtigung der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit und des Zustandes.

4.7 Überreste

Die Höchstentschädigung (nach Abzug des Selbstbehaltes gemäss Artikel 4.8) vermindert sich um den Wert der Überreste (unrepariertes Fahrzeug). Wird dieser Wert nicht in Abzug gebracht, gehen die Fahrzeugüberreste mit der Auszahlung in das Eigentum der Zurich über.

Bei Totalschaden erlischt die AMAG-Versicherung für das betreffende Fahrzeug mit dem Schadenereignis. Spätere Entwertung der Überreste durch Beschädigung, Aneignung oder Verwitterung gehen, solange wir den Besitz nicht angetreten haben, zu Lasten des Halters.

4.8 Selbstbehalt

Der vereinbarte Selbstbehalt wird pro Schadenfall (Art. 4.4.1 bis 4.4.8) und pro Fahrzeug in Abzug gebracht.
Der vereinbarte Selbstbehalt:

- a) **reduziert** sich, sofern die Reparatur eines versicherten Schadens von der AMAG oder einer Marken-Partnergarage, im Ausland in einer offiziellen Audi-, VW-, Skoda- oder Seat-Vertretung, durchgeführt wird, um:
 - CHF 500.00 bei Kollisionsschäden, Artikel 4.4.1,
 - CHF 200.00 bei Diebstahl-, Feuer-, Elementar-, Schneerutsch-, Glas-, Tier- Marderschäden sowie bei Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter (Artikel 4.4.2, 4.4.3, 4.4.4, 4.4.5, 4.4.6 und 4.4.8), die Aufzählung ist abschliessend,
 - CHF 300.00 bei Parkschäden, Artikel 4.4.7,
- b) **entfällt** nach einem Totalschadenfall bzw. Diebstahl, wenn wieder ein Fahrzeug bei einer offiziellen Markenvertretung erworben wird. In einem solchen Fall ist Zurich bis spätestens 3 Monate nach Schadendatum eine Kopie des entsprechenden neuen Leasingvertrages einzureichen.

4.9 Prämienstufensystem

Die Kaskoversicherung fällt unter System Z.

System Z: Die Prämiensätze verändern sich während der Dauer der AMAG-Versicherung bzw. Leasingvertragsdauer nicht.

4.10 Obliegenheiten im Schadenfall

Nach Eintritt eines Schadens, für welche der Halter Leistungen beansprucht, ist Zurich das Ereignis unverzüglich zu melden. Zudem muss der Halter der Zurich vor Beginn der Reparaturarbeiten die Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben. Bei einem Diebstahl muss der Halter gleichzeitig Strafanzeige veranlassen.

Bei einem Tierschaden hat der Halter oder der Lenker sich sogleich nach dem Unfall darum zu bemühen, dass die zuständigen Organe wie Polizei, Wildhüter usw. oder der Tierhalter über die Umstände des Unfalles ein Protokoll aufnehmen. Falls der Halter dies unterlässt, wird dieser Schadenfall als Kollisionsschaden betrachtet. Es kommt der für Kollisionsschäden vereinbarte Selbstbehalt zur Anwendung.

5 Insassenversicherung

Bestimmungen für die Insassenversicherung Ausgabe 09.2015

5.1 Versicherte Personen

- a) Versichert sind alle Insassen des Fahrzeuges, im Maximum bis zu der im Fahrzeugausweis eingetragenen Anzahl Personen.
- b) Mitversichert sind fahrzeugfremde Personen, welche bei Unfällen oder Pannen des deklarierten Fahrzeuges dessen Insassen Hilfe leisten (nachstehend «Unfall- und Pannenhelfer» genannt), unter Ausschluss jedoch von Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion erbringen (wie Polizei, Sanität, Personal des Motorfahrzeuggewerbes, offizielle Pannenhelfer usw.).
- c) Nicht versichert sind Personen, die ein versichertes Fahrzeug eigenmächtig benützen.

5.2 Versicherte Unfälle

Versichert sind Unfälle,

- a) welche versicherten Insassen im Zusammenhang mit der Benützung eines deklarierten Fahrzeuges zustossen,
 - während sie sich im Fahrzeug selbst befinden sowie beim Besteigen oder Verlassen desselben,
 - während sie im Anschluss an einen Unfall oder eine Panne des deklarierten Fahrzeuges dessen Insassen Hilfe leisten sowie allgemein bei Hantierungen am Fahrzeug auf der Fahrstrecke,
 - während Hilfeleistungen, die sie auf der Fahrt andern von einem Strassenverkehrsunfall oder einer Panne betroffenen Verkehrsteilnehmern erbringen;
- b) welche den versicherten Unfall- und Pannenhelfern (Artikel 5.1, lit. b) während ihrer Hilfeleistung zustossen.

5.3 Unfallbegriff

Als Unfall im Sinne der Versicherung gilt jede Körperverletzung, die die versicherte Person durch plötzlich auf ihn einwirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet.

Den Unfällen werden gleichgestellt:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen,
- die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern der Versicherte sie unfreiwillig erleidet: durch plötzliche eigene Kraftanstrengung verursachte Zerrungen und Zerreibungen von Muskeln; Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand; Ertrinken.

5.4 Nicht als Unfälle gelten

Krankheiten aller Art; Gesundheitsschädigungen durch medizinische Massnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind; Selbsttötung und Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu, selbst wenn diese Handlungen im Zustand der Urteilsunfähigkeit begangen werden; Gesundheitsschädigungen durch Einwirkung ionisierender Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlung.

5.5 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind Unfälle:

- a) infolge von kriegerischen Ereignissen
 - in der Schweiz
 - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Lande, in welchem sich der Versicherte aufhält, und er sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden;
- b) durch Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte beweise, dass der Versicherte nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;
- c) durch Erdbeben in der Schweiz;
- d) bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen und Vergehen und dem Versuch dazu;
- e) bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der

Rennstrecke; hingegen gilt die Versicherung für Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas);

- f) während der behördlichen Requisition des Fahrzeuges;
- g) bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, oder durch einen Lenker mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt, sofern der Versicherte diesen Mangel kannte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte kennen können.

Unfälle, die sich ereignen, während dem das Fahrzeug zu gewerbmässigen Personentransporten oder zu gewerbmässiger Vermietung an Selbstfahrer verwendet wird, sind nicht versichert. Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

5.6 Versicherungsleistungen

a) Todesfall

Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines Unfalles, so zahlen wir die für den Todesfall vereinbarte Summe an die folgenden, nacheinander bezugsberechtigten Personen:

1. den Ehegatten;
2. die Kinder zu gleichen Teilen. Den eigenen Kinder gleichgestellt sind Kinder, die zur Zeit des Unfalles vom Versicherten unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen waren,
3. die Eltern zu gleichen Teilen,
4. die Grosseltern zu gleichen Teilen,
5. die Geschwister zu gleichen Teilen, bei Fehlen eines der Geschwister im Umfang dessen Anteils an seine Kinder.

Jede der unter Ziffer 2 - 5 aufgezählten Personen bzw. Personengruppen wird durch das Vorhanden-sein einer vorhergehenden ausgeschlossen. Sie können uns jedoch durch schriftliche Anzeige oder durch Verfügung von Todes wegen Begünstigte für ihren Versicherungsanspruch bezeichnen. Sind keine der aufgezählten Hinterbliebenen vorhanden, so werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Todesfallsumme vergütet. Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Unfalles das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Todesfallentschädigung CHF 10'000.00 nicht übersteigen.

b) Invaliditätsfall

1. Hat der Unfall eine voraussichtliche lebenslängliche Invalidität einer versicherten Person zur Folge, so bezahlen wir die für den Invaliditätsfall vereinbarte Versicherungssumme, und zwar bei Ganzinvalidität die volle Versicherungssumme, bei Teilinvalidität einen dem Grad der letzteren entsprechenden Teil der Versicherungssumme.
2. Als Ganzinvalidität gilt der Verlust beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fusses, gänzliche Lähmung, unheilbare, jede Erwerbstätigkeit ausschliessende Geistesstörung, völlige Erblindung.
3. Bei Teilinvalidität sind folgende Prozentsätze der Ganzinvalidität bindend:

Verlust der Sehkraft eines Auges	30%
Verlust der Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war	70%
Verlust des Gehörs auf beiden Ohren	60%
Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15%
Verlust des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem andern Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war	45%
Verlust eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben (einschliesslich der Hand und der Finger)	70%
Verlust eines Armes unterhalb des Ellbogengelenkes oder einer Hand (einschliesslich der Finger)	60%
Verlust eines Daumens	20%
Verlust eines Zeigefingers	12%
Verlust eines andern Fingers	5%
Verlust eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben (einschliesslich des Fusses)	60%
Verlust eines Beines unterhalb des Kniegelenkes (einschliesslich des Fusses)	50%
Verlust eines Fusses	40%

Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad. Bei nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Bestimmung des Invaliditätsgrades aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die obigen Prozentsätze. Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile infolge desselben Unfalles wird der Invaliditätsgrad in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt, er kann aber nie mehr als 100% betragen.

4. Erschwerungen der Unfallfolgen aufgrund vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte.

Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen. Vorbehalten bleibt Ziffer 3 betreffend den Verlust der Sehkraft und des Gehörs.

5. Die Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes des Versicherten. Der Anspruch auf eine Invaliditätsleistung muss aber spätestens fünf Jahre nach dem Unfall geltend gemacht werden.
6. Die Entschädigung wird wie folgt ermittelt:
- für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades; aufgrund der einfachen Versicherungssumme,
 - für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades, aufgrund der doppelten Versicherungssumme,
 - für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades, aufgrund der dreifachen Versicherungssumme.
7. Hat eine versicherte Person im Zeitpunkt des Unfalles das 65. Lebensjahr vollendet, so tritt anstelle der Kapitalzahlung (Ziffer 1) eine lebenslängliche Rente. Deren Höhe richtet sich nach dem Alter des Versicherten bei Beginn ihrer Auszahlung und berechnet sich aufgrund der Rententafel. Die Rentenzahlung beginnt, sobald der Invaliditätsgrad feststellbar ist und allfällige Taggeldleistungen aufgehört haben. Sie wird vierteljährlich zum voraus ausgerichtet.

Rententafel. Jährliche Rente pro CHF 1'000.00 Kapital.

Alter	Franken	Alter	Franken
66	97.00	72	126.00
67	101.00	73	132.00
68	105.00	74	139.00
69	110.00	75	146.00
70	115.00	darüber	180.00
71	120.00		

c) Taggeld

Für die Zeit der notwendigen ärztlichen Behandlung, längstens jedoch bis zur Auszahlung einer allfälligen Invaliditätsentschädigung und unabhängig davon, ob das Taggeld voll oder reduziert ausbezahlt wird, höchstens für 730 Tage innert 5 Jahren seit dem Unfalltag, bezahlen wir der versicherten Person das vereinbarte Taggeld. Es wird voll ausbezahlt, solange die versicherte Person voll arbeitsunfähig ist, und mit einem entsprechenden Teil bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit. Für Versicherte, die zur Zeit der Arbeitsunfähigkeit im Alter von 15 bis 18 Jahren stehen, vergüten wir die Hälfte der Entschädigung. Jugendliche unter 15 Jahren erhalten kein Taggeld.

d) Heilungskosten

Für Versicherte, für die zum Zeitpunkt des Unfallereignisses ein Anspruch auf Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) besteht, übernehmen wir nur jenen Teil der Entschädigung gemäss Ziff. 1-4 hiernach, für den kein Anspruch an die obligatorische Krankenpflegeversicherung besteht, und nur insoweit, als sie innert 5 Jahren seit dem Unfalltag entstehen.

Für Versicherte, für die zum Zeitpunkt des Unfallereignisses kein Anspruch auf Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG besteht, übernehmen wir die in den Ziffern 1 - 4 hiernach genannte Entschädigung vollumfänglich, jedoch nur insoweit als sie innert 5 Jahren seit dem Unfalltag entstehen.

1. Notwendige Auslagen für Heilungsmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder

Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie Spitalkosten und Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Kuren, die in einem spezialisierten Betrieb mit unserer Zustimmung durchgeführt werden, ferner den im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt;

2. Während der Dauer der Heilungsmassnahmen gemäss Ziffer 1, Aufwendungen für die Dienste von diplomiertem oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestellten Pflegepersonal sowie Kosten für die Miete von Krankenzimmern;
3. Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie für deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Ereignisses beschädigt oder zerstört wurden, das Heilungsmassnahmen im Sinne von Ziffer 1 zur Folge hat;
4. Auslagen für
 - alle durch den Unfall bedingten Transporte der versicherten Person, für Transporte mit Luftfahrzeugen jedoch nur, sofern sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind,
 - nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen zugunsten der versicherten Person;
 - Aktionen zur Bergung der Leiche, wenn der Tod die Folge eines versicherten Unfalles ist,
 - im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung unternommene Suchaktionen, und zwar höchstens CHF 10'000.00 pro versicherte Person.

Für die unter Ziffer 1 -4 genannten Auslagen leisten wir auf Verlangen Kostengutsprache.

Stehen der versicherten Person auch Leistungen gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und den dazugehörigen Verordnungen, der schweizerischen Militärversicherung (MV) oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu oder hat ein haftpflichtiger Dritter solche erbracht, ergänzen wir diese Leistungen bis zur Höhe der entstandenen Heilungskosten. Höchstens bezahlen wir die umschriebenen Kosten. Die vorstehende Bestimmung ist auch auf entsprechende Versicherungsinstitutionen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein und im übrigen Ausland anwendbar.

Bestehen für Heilungskosten mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften und/oder Zusatzversicherungen gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) bei Krankenkassen, werden die versicherten Kosten aus diesem Vertrag lediglich im Verhältnis zu den von allen beteiligten Versicherern zusammen garantierten Leistungen vergütet. Unberücksichtigt bleibt jedoch die bei einer konzessionierten Gesellschaft allenfalls bestehende Versicherung gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

5.7 Versicherungsleistungen für Unfall- und Pannenhelfer

Die Unfall- und Pannenhelfer (Artikel 5.1 lit. b) sind, unabhängig von den für die versicherten Insassen vereinbarten Leistungen, pro Person wie folgt versichert:

Todesfall	Artikel 5.6, lit. a)	CHF 30'000.00
Invaliditätsfall	Artikel 5.6, lit. b)	CHF 60'000.00
Taggeld	Artikel 5.6, lit. c)	CHF 25.00
Heilungskosten	Artikel 5.6, lit. e)	versichert, mit den in Artikel 5.6, lit. e), im ersten Absatz aufgeführten Einschränkungen

5.8 Besondere Leistungen bei Unfällen im Ausland

Wird bei einem Unfall im Ausland gemäss der schweizerischen Gesetzgebung ausländisches Recht für die Beurteilung der zivilrechtlichen Haftpflichtansprüche der versicherten Person angewendet und ist die vom Haftpflichtigen vereinbarte Versicherungssumme niedriger, als die in der Schweiz gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherung, erbringt Zurich im Todes- oder Invaliditätsfall besondere Leistungen:

Die Leistungen im Todes- und Invaliditätsfall gemäss Artikel 5.6 lit. a) bzw. lit. b) werden in diesem Fall verdoppelt. Unsere zusätzlichen Leistungen sind in jedem Fall auf CHF 500'000.00 pro versicherte Person begrenzt.

5.9 Mitwirkung von Krankheiten

Haben schon bestehende Krankheitszustände oder hinzugetretene Krankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerufen worden sind, die Unfallfolgen wesentlich erschwert, so wird nur ein verhältnismässiger Teil der Entschädigung geleistet, entsprechend dem vom ärztlichen Sachverständigen nach Billigkeit abzuschätzenden Anteil des Unfalls. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Versicherung der Heilungskosten.

5.10 Anzahl Fahrzeuginsassen

Falls zur Zeit eines Unfallereignisses die Zahl der Fahrzeuginsassen höher ist als diejenige der im Fahrzeugausweis deklarierten Sitzplätze, so erfolgt die Entschädigungsleistung im Todesfall und im Invaliditätsfall nur im Verhältnis der Platzzahl zur Insassenzahl.

5.11 Anrechnung auf Haftpflichtansprüche

- a) Die Leistungen aus der Todesfall-, Invaliditäts- und Taggeldversicherung werden – vorbehaltlich Ziffer b) - zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.
- b) Unsere Leistungen werden insoweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als der Halter oder Fahrzeuglenker für Haftpflichtentschädigungen selber aufzukommen hat (z.B. infolge Rückgriffs).

5.12 Obliegenheiten im Schadenfall

Nach Eintritt eines Unfalles muss der Halter bzw. Lenker Zurich unverzüglich Anzeige erstatten. Von einem Todesfall müssen Sie Zurich so zeitig benachrichtigen (wenn nötig telefonisch oder per FAX), dass wir gegebenenfalls vor der Bestattung eine Sektion auf unsere Kosten veranlassen können. Nach dem Unfall ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für sachgemässe Pflege zu sorgen.

Ferner hat die versicherte Person bzw. der Anspruchsberechtigte alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalles und seiner Folgen dienen kann; die versicherte Person hat insbesondere die Ärzte, die sie behandeln, von der Schweigepflicht gegenüber der Zurich zu entbinden und die Untersuchung durch die von uns beauftragten Ärzte zu gestatten; im Todesfall haben die anspruchsberechtigten Hinterlassenen die Einwilligung zur Vornahme einer Sektion zu erteilen, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind.